

Protokoll der Mitgliederversammlung (online) des Bundesverband Industrie Kommunikation e.V. (bvik)

Termin: 01.12.2021, 13:00 – 14:55 Uhr

Ort: bvik-Geschäftsstelle; Durchführung als virtuelle Mitgliederversammlung
über das Tool „Microsoft Teams“

Anwesend (virtuell):

Vorstände: Dr. Andreas Bauer, Kai Halter, Jens Fleischer, Ramona Kaden, Silke Lang
Rainer Pfeil

Geschäftsstelle: Tanja Auernhamer, Verena Ellenberger, Marvin Koller, Kim Kugelmann,
Janina Osman, Michaela-Susan Pollok

Mitglieder: 40 stimmberechtigte (zum Start um 13:00)

Vorstände: 6 stimmberechtigte

Verteiler: Alle Vorstände, Geschäftsstelle, alle Mitglieder

Vorwort

Die bvik-Geschäftsführerin Ramona Kaden begrüßt alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur bvik-Mitgliederversammlung 2021. Anschließend erklärt Frau Kaden einige technische Funktionalitäten.

Frau Kaden erläutert, dass zur Durchführung der Mitgliederversammlung das Tool Microsoft Teams verwendet wird. Ein wichtiger Hinweis der bvik-Geschäftsführerin gilt den Abstimmungen. Frau Kaden erklärt, dass Abstimmungen und Abfragen, die normalerweise per Handzeichen bei Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden, in der digitalen Umgebung durch die Funktion „Hand heben“ in Microsoft Teams durchgeführt werden.

Frau Kaden bittet die Teilnehmer, sich bei technischen Problemen bemerkbar zu machen. Hierfür empfiehlt sie die Chat-Funktion des Tools Microsoft Teams. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle stehen bei Fragen als Support zur Verfügung.

I. Begrüßung, Wahl des Schriftführers

Der Vorstandsvorsitzende Kai Halter eröffnet um 13:03 Uhr die Mitgliederversammlung.

Herr Halter dankt für die zahlreiche Teilnahme und Loyalität der Mitglieder. Herr Halter erklärt, dass die Grundlage für die digitale Durchführung der Mitgliederversammlung die angepasste gesetzliche Regelung aufgrund des Infektionsgeschehens ist (§ 32 BGB), um die Handlungsfähigkeit von Verbänden und Vereinen sicherzustellen.

Herr Halter bedankt sich bei allen Mitgliedern, die durch ihr Engagement zur Professionalisierung des B2B-Marketings beitragen. Ganz besonders dankt er allen Neumitgliedern, dem langjährigen Medienpartner Konradin, den Fördermitgliedern Evalanche, Hootsuite, Lytho, Statista und Wieners+Wieners sowie dem Themenpartner AUMA.

Herr Halter weist auf die Compliance-Richtlinie des bvik hin: „Im Rahmen von Verbandstreffen ist es untersagt, wettbewerbsrelevante Themen wie Preise oder Rabatte zu diskutieren oder sonstige sensible Unternehmensdaten auszutauschen. Ebenso ist es untersagt, branchenbezogene Verhaltensweisen abzustimmen bzw. entsprechende Beschlüsse oder Vereinbarungen zu treffen. Das umfassende bvik-Compliance-Programm wird gerne auf Wunsch zugesendet.“

Herr Halter weist darauf hin, dass die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß und fristgerecht unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde. Eingaben zur Ergänzung der Tagesordnung sind nicht eingegangen. Somit ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.

Herr Halter verliest die Agenda.

Herr Halter erklärt, dass die Berichte der Mitgliederversammlung, die als Präsentationen gezeigt werden, im Nachgang zur Versammlung allen Mitgliedern zur Verfügung stehen. Herr Halter bittet die Mitglieder, diese vertraulich zu behandeln.

Herr Halter schlägt Silke Lang (Vorstand) als Schriftführerin vor. Er erklärt, dass aufgrund der besonderen Situation, dass die Mitgliederversammlung digital stattfindet, bereits im Vorfeld mit Frau Lang gesprochen wurde, ob diese als Schriftführerin fungieren würde. Herr Halter fragt, ob sich jemand aus der Mitgliedschaft als Schriftführer melden möchte und bittet um Handzeichen. Dies ist nicht der Fall. Frau Lang wird zugeschaltet und bekräftigt, dass sie als Schriftführerin fungieren würde. Um den Ablauf zu erleichtern empfiehlt Herr Halter der Versammlung, den Vorschlag anzunehmen beziehungsweise bei Einwänden die „Handhebe-Funktion“ im Tool MS Teams zu verwenden.

Herr Halter verkündet, dass es keine Einwände in Form der virtuellen „Handhebe-Funktion“ gibt. Frau Lang wird zur Schriftführerin bestellt. Frau Lang nimmt die Wahl an.

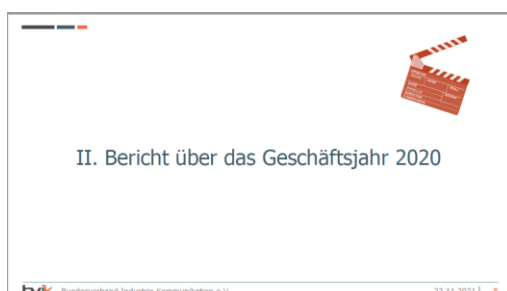
Herr Halter dankt der Schriftführerin und geht über zu Tagesordnungspunkt II „Bericht über das Geschäftsjahr 2020“.

II. Bericht über das Geschäftsjahr 2020

1. Durchgeführte Aktivitäten des Verbandes

Frau Kaden leitet über zu dem Bericht über das Geschäftsjahr 2020.

Hinweis des bvik: Klicken Sie auf die untenstehende Folie, um sich den Geschäftsbericht 2020 herunterzuladen!



Kleine technische Störung 5 Min. 13:15, weiter um 13:23

2. Abbruch um 13:26. Weiter um 13:32

Teilnehmerstand 13:30: 39 Mitglieder, 6 Vorstände

Herr Halter übergibt an Schatzmeister Rainer Pfeil.

2. Einnahmen und Ausgaben des Verbandes

Herr Pfeil stellt die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für 2020 vor.

Das Verbandsjahr 2020 wurde mit einem wirtschaftlichen Ergebnis von -19.908,05 geschlossen. Im Corona-Jahr 1 wurde das Budget um ca. 21.000 EUR verfehlt. Die Rücklagen wurden auf 61.661,11 Euro erhöht.

Mit Beginn der Corona-Krise wurde konsequent ein Ausgabenstopp verhängt sowie Corona-Hilfen in Anspruch genommen.

Herr Pfeil erklärt, dass der vom Steuerbüro PAARTAL aufgesetzte und verabschiedete Jahresabschluss eingesehen werden kann. Aufgrund der aktuellen Situation bietet der Verband bei Bedarf einen vertraulichen Versand an.

Herr Pfeil fragt, ob es Fragen aus Reihen der Mitglieder gibt. In diesem Fall sollen die Mitglieder die „Handhebe-Funktion“ im Tool MS Teams verwenden oder in den Chat schreiben. Es gibt keine Fragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitglieder sich bei weiteren Fragen an Herrn Pfeil und Frau Ramona Kaden (Geschäftsführerin) wenden können.

Herr Pfeil übergibt an die Kassenprüferin Ingrid Wächter-Lauppe.

3. Bericht der Kassenprüfer

Frau Ingrid Wächter-Lauppe und Herr Thomas Schlegel führten die Kassenprüfung am 25. Oktober 2021 in der Geschäftsstelle in Augsburg durch.

In Absprache mit Herrn Schlegel übernimmt Frau Wächter-Lauppe die Berichterstattung der Prüfung.

Frau Wächter-Lauppe wird zugeschaltet und erklärt, dass die Prüfungen ohne Beanstandungen erfolgten. Der Bericht wird dem Protokoll als Anlage angehängt.

5. Abstimmung über Entlastung des Vorstandes

Die Kassenprüferin bedankt sich bei den Vorständen für die geleistete Arbeit und schlägt der Versammlung die Entlastung der Vorstände vor. Die Abstimmung erfolgt über die Handhebe-Funktion in MS Teams.

Herr Pfeil verkündet das Ergebnis der Abstimmung:

Aktive Stimmabgabe: 31 stimmberechtigte Mitglieder

Ja: 25 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

Enthaltung: 6 Stimmen

Die Vorstände werden somit für das Geschäftsjahr 2020 entlastet.

Herr Pfeil bedankt sich bei Herrn Schlegel und Frau Wächter-Lauppe für deren Kassenprüfung.

Herr Pfeil übergibt an Kai Halter.

III. Wahl der Vorstände

(Ende der Amtsperiode der Vorstände Silke Lang, Kai Halter und Dr. Andreas Bauer)

1. Bestimmung des Wahlleiters

Der Versammlungsleiter (Kai Halter) informiert, dass gemäß Satzung für die Dauer der Wahl ein Wahlleiter bestimmt werden soll. Er fragt, wer sich hierfür zur Verfügung stellt.

Tanja Auernhamer bietet sich als Wahlleiterin an. Kai Halter bittet um Handzeichen, falls jemand damit nicht einverstanden ist. Da es keine Handzeichen gibt, überträgt Kai Halter die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlen an Tanja Auernhamer.

Wahlleiterin Tanja Auernhamer übernimmt ab sofort die Versammlungsleitung.

2. Kandidaten

Wahlleiterin Tanja Auernhamer fragt die bisherigen Vorstände, deren Amtsperiode endet, ob sie sich weiterhin zur Wahl stellen. Alle drei Vorstände stellen sich erneut zur Wahl.

Die Wahlleiterin bittet die drei Kandidaten, sich kurz vorzustellen. Alle Kandidaten stellen sich kurz vor.

Die Wahlleiterin informiert darüber, dass keine weiteren Kandidatenvorschläge eingegangen sind.

3. Abstimmung über das Wahlverfahren

Frau Auernhamer informiert, dass laut Satzung verschiedene Wahlverfahren möglich sind. Die Wahl kann geheim oder per Handzeichen sowie per Blockwahl, Einzelwahl oder Listenwahl erfolgen.

Die Mitgliederversammlung legt einstimmig ohne Enthaltungen und ohne Gegenstimmen als Wahlverfahren die Wahl per Handzeichen und Blockwahl fest.

4. Wahl der Vorstände

Die Wahlleiterin informiert darüber, dass die Wahl zu Dokumentationszwecken aufgezeichnet wird.

Die Mitgliederversammlung stimmt per Blockwahl mit Handzeichen über die Kandidaten ab.

Wahlergebnis:

Aktive Stimmabgabe: 33 stimmberechtigte Mitglieder

Ja: 29 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

Enthaltung: 4 Stimmen

Dr. Andreas Bauer, Kai Halter und Silke Lang werden somit für eine Amtszeit von zwei Jahren zu Vorständen gewählt.

Die Wahlleiterin fragt die Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen.

Die gewählten Vorstände bedanken sich für das Vertrauen und nehmen die Wahl an.

IV. Wahl eines Kassenprüfers

(Ende der Amtsperiode des Kassenprüfers Thomas Schlegel)

Frau Auernhamer informiert, dass die Amtsperiode von Herrn Thomas Schlegel endet, er das Amt aber für weitere zwei Jahre ausüben würde. Die Amtszeit von Ingrid Wächter-Lauppe endet erst im Jahr 2022.

Die Wahlleiterin informiert darüber, dass keine weiteren Kandidatenvorschläge eingegangen sind.

Die Wahlleiterin informiert darüber, dass die Wahl via Handzeichen in MS Teams erfolgt und bittet um Handzeichen, wer gegen die Wahl von Herrn Thomas Schlegel als Kassenprüfer für zwei weitere Jahre ist.

Herr Schlegel wird einstimmig ohne Enthaltungen und ohne Gegenstimmen für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

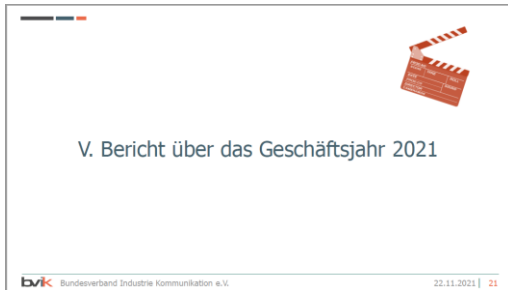
Die Wahlleiterin fragt Herrn Schlegel, ob er die Wahl annimmt. Herr Schlegel nimmt die Wahl an.

Frau Auernhamer bedankt sich bei Herrn Schlegel für die Bereitschaft, das Amt des Kassenprüfers weiter auszuüben und übergibt die Versammlungsleitung an Kai Halter.

V. Bericht über das Geschäftsjahr 2021

Frau Kaden leitet über zu dem Bericht über das Geschäftsjahr 2021.

Hinweis des bvik: Klicken Sie auf die unten stehende Folie, um sich den Geschäftsbericht 2021 herunterzuladen!



Frau Kaden übergibt an Rainer Pfeil (Schatzmeister).

3. Ist-Erwartung Budget 2021

Herr Pfeil stellt die Ist-Erwartung des Budgets 2021 vor.

Er erläutert, dass im Verbandsjahr 2021 umsichtig gehaushaltet wurde und die Ausgaben durch hohe Eigenleistung begrenzt wurden. Auf der Einnahmenseite wurden die Ziele erreicht und die Mitgliederangebote wurden weiter ausgebaut. Die personelle Besetzung erfolgte entsprechend der Budgetgrundlage.

Zum Jahresabschluss 2021 wird auf Bilanzierung umgestellt, hierbei sind leichte Buchungsverschiebungen zu erwarten, über die auf der Mitgliederversammlung 2022 berichtet werden wird.

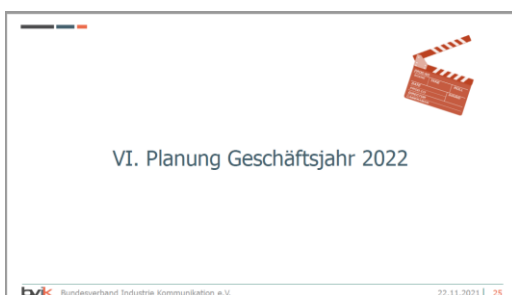
Rainer Pfeil übergibt an Ramona Kaden.

VI. Planung für das Geschäftsjahr 2022

1. Geplante Aktivitäten

Frau Kaden leitet über zum Ausblick und der Planung für das Geschäftsjahr 2022.

Hinweis des bvik: Klicken Sie auf die untenstehende Folie, um sich den Ausblick 2022 herunterzuladen!



2. Geplante Einnahmen und Ausgaben

Herr Pfeil stellt die geplanten Einnahmen und Ausgaben für das Verbandsjahr 2022 vor.

Die Budgetplanung 2022 unterstellt einen ausgeglichenen Haushalt. Die Wachstumsziele des Verbandes in 2022 sind ambitioniert. Durch den Ausbau der Angebote, wie z.B. die Kompetenzwerkstatt, wird das Personal der Geschäftsstelle entsprechend angepasst. Die eigene Wertschöpfung wird damit weiter ausgebaut.

Herr Pfeil informiert die Mitglieder, dass die Planung von einer leichten Unterdeckung in Höhe von -2.599,72 Euro ausgeht.

Da es zur Budgetplanung keine weiteren Fragen gibt, bittet Rainer Pfeil im Namen des Vorstandes um die Freigabe des geplanten Budgets für 2022.

3. Genehmigung der Budgetplanung

Herr Pfeil informiert die Mitglieder über das Abstimmungsverfahren für die Annahme der Budgetplanung 2022.

Die Abstimmung erfolgt in offener Wahl per Handzeichen via MS Teams.

Wahlergebnis:

Aktive Stimmabgabe: 25 stimmberechtigte Mitglieder

Ja: 22 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

Enthaltung: 3 Stimmen

Die Budgetplanung 2022 wird somit von den Mitgliedern genehmigt.

Herr Pfeil bedankt sich für das Vertrauen und die Freigabe des Budgets.

Herr Pfeil übergibt die Versammlungsleitung an Herrn Halter.
Dieser bittet für den nächsten TOP Herrn Dr. Bauer auf die Bühne.

VII. Satzungsänderung und Ergänzung

Herr Dr. Bauer weist darauf hin, dass die Vorschläge zur Satzungsänderung den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung fristgerecht zugegangen sind. Er erklärt, dass laut Satzung § 16 Absatz 4 zur Änderung der Satzung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.

Herr Dr. Bauer erläutert die Vorschläge zur Änderung bzw. Ergänzung der Satzung:

Änderungsvorschlag 1

§ 10 - Wahl und Amtsdauer des Vorstands

im Besonderen - Ausscheiden von Vorständen bei Arbeitgeberwechsel

Die bisher in der Satzung verankerte Regelung bzgl. Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist bei einem Wechsel des Arbeitgebers nicht praktikabel. Aus diesem Grund schlägt der

Vorstand eine **Satzungsänderung** vor, so dass die gewählte Person immer bis zum Ende der Amtsperiode und der damit verbundenen Neuwahl im Amt bleibt, sofern eine Mitgliedschaft entweder als Personen- oder Firmenmitgliedschaft zugrunde liegt.

Wortlaut und Änderung in der Satzung:

*Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Ist ein Vorstandsmitglied zum Zeitpunkt seiner Wahl Mitarbeiter oder Organ eines Mitglieds, so scheidet das Vorstandsmitglied mit Beendigung seiner Tätigkeit für das Mitglied automatisch aus dem Vorstand aus. **Ein Vorstandsmitglied verbleibt auch bei einem Wechsel seines Arbeitgebers im Vorstand bis zur Beendigung der aktuellen Wahlperiode. Grundlage hierfür ist eine lückenlose Firmen- oder Personenmitgliedschaft.***

Änderungsvorschlag 2

§ 11 - Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

im Besonderen - Vorstandssitzungen dürfen auch Online durchgeführt werden

Die Gesetzgebung hat durch die Auswirkungen der Pandemie bis Ende 2021 Sonderregelungen für die elektronische (Online-) Durchführung von Vorstandssitzungen getroffen. Um diese Regelung dauerhaft in der Satzung zu verankern, schlägt der Vorstand folgende **Ergänzung** in der Satzung vor:

Wortlaut und Ergänzung in der Satzung:

Ordentliche Vorstandssitzungen sind auch auf elektronischem Wege zulässig, wenn allen Mitgliedern des Vorstands dabei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird und Beschlüsse durch ein elektronisches Verfahren nachgewiesen sind.

Änderungsvorschlag 3

§ 14 - Einberufung der Mitgliederversammlung

im Besonderen – Die ordentliche Mitgliederversammlung darf auch online durchgeführt werden

Die Gesetzgebung hat durch die Auswirkungen der Pandemie bis Ende 2021 Sonderregelungen für die elektronische (Online-) Durchführung von Mitgliederversammlungen und Online-Wahlen getroffen. Um diese Regelung dauerhaft in der Satzung zu verankern, schlägt der Vorstand folgende **Ergänzung** in der Satzung vor:

Wortlaut und Ergänzung in der Satzung:

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist auch auf elektronischem Wege zulässig, wenn allen stimmberechtigten Mitgliedern dabei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird und Beschlüsse durch ein elektronisches Verfahren nachgewiesen sind. Hierbei wird zusätzlich auf ein elektronisches Wahlverfahren zurückgegriffen, welches die allgemeinen oder jeweils abgestimmten Wahlgrundsätze erfüllt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die auf elektronischem Weg abgegeben wird. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht durch Stimmrecht-Übertragung an ein anwesendes Mitglied Gebrauch machen.

Die Abstimmung über die Satzungsänderung erfolgt per Handzeichen in MS Teams.

Abstimmungsergebnis:

Aktive Stimmabgabe: 26 stimmberechtigte Mitglieder

Ja: 23 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

Enthaltung: 3 Stimmen

Die Satzungsänderung wird somit von der Mitgliederversammlung angenommen.

Die neue Satzung geht den Mitgliedern mit dem Protokoll zu.

VIII. Verschiedenes / Anregungen der Mitglieder

Kai Halter übergibt an den Vorstand Jens Fleischer.

Herr Fleischer ruft die Mitglieder zur aktiven Teilnahme an den bvik-Verbandsangeboten auf:

Ihre aktive Teilnahme um gemeinsam erfolgreich zu sein

Tragen Sie unser Gütesiegel	Teilen Sie mit uns Ihren Content und Ihre Expertise	Wir organisieren Ihre Veranstaltung in unserem Netzwerk	Ihre Kampagne war erfolgreich. Reden Sie darüber
Empfehlen Sie uns weiter, wenn Sie zufrieden sind	Nutzen Sie das B2B-Agenturmatching für Sichtbarkeit und Suche	Profitieren Sie von unseren Angeboten	Nutzen Sie die Kompetenzwerkstatt
Sie haben Fragen? Wir beraten Sie gerne!	Besuchen Sie den TIK 2021 – wir setzen Impulse	Sie wollen mit einem Kollegen sprechen? Wir vernetzen Sie!	Fordern Sie uns!

bvik Bundesverband Industrie Kommunikation e.V.
22.11.2021 | 36

Jens Fleischer übergibt an den Vorstandskollegen Alexander Biesalski.

Herr Biesalski erläutert den Mitgliedern, dass ihre Anregungen und Ideen zur Verbandsgestaltung via Miro-Board gesammelt werden. Es erfolgt eine kurze Erläuterung des Tools Miro. Anschließend haben die Mitglieder die Möglichkeit, hier ihre Ideen per Notizzetteln zu hinterlassen.

Folgende Ideen werden auf dem Miro-Board gesammelt – Mit Klick auf die Folie gelangen Sie zum Miro-Board:



Herr Biesalski und Herr Fleischer danken den Mitgliedern für ihre Vorschläge. Die gesammelten Ideen werden vom Vorstand und der Geschäftsstelle gerne geprüft und für die weitere Gestaltung der Verbandsangebote mit aufgenommen.

Frau Kaden dankt allen Beteiligten und weist noch auf einige aktuelle Angebote des bvik hin. Insbesondere bittet sie die Mitglieder um die Teilnahme an der Online-Mitgliederbefragung, die in Kürze startet. Alle Mitglieder werden dazu per Mail eingeladen.


Kai Halter dankt der Geschäftsstelle sowie den Mitgliedern für die Teilnahme und Anregungen. Der Versammlungsleiter schließt die Mitgliederversammlung 2021 um 14:55 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt sind noch 29 Mitglieder und 6 Vorstände in der Konferenz.

Anlagen:

- Tagesordnung
- Bericht der Kassenprüfer
- Neue Satzung (Stand 01.12.2021)

Augsburg, den 01.12.2021

Für die Richtigkeit:


.....
(Silke Lang, Schriftführerin)


.....
(Kai Halter, Versammlungsleiter)



bvik Mitgliederversammlung 2021

Datum: Mittwoch, 1. Dezember 2021, 13:00 -15:30 Uhr
Gastgeber: bvik, Bundesverband Industriekommunikation e.V.
Location: im digitalen Studio, Livestream

Tagesordnung

I. Begrüßung, Wahl des Schriftführers

II. Bericht über das Geschäftsjahr 2020

1. Durchgeführte Aktivitäten des Verbandes
2. Einnahmen und Ausgaben des Verbandes
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes

III. Wahl der Vorstände

(Ende Amtsperiode Vorstände Dr. Andreas Bauer, Kai Halter, Silke Lang)

1. Bestimmung Wahlleiter
2. Vorstellung der Kandidaten
3. Abstimmung über Wahlverfahren
4. Wahl der Vorstände

IV. Wahl eines Kassenprüfers

(Ende Amtsperiode Herr Thomas Schlegel)

V. Bericht über das Geschäftsjahr 2021

1. Ist-Erwartung Budget 2021
2. Laufende und durchgeführte Aktivitäten des Verbandes
3. Projektvorstellungen

VI. Planung für das Geschäftsjahr 2022

1. Geplante Aktivitäten
2. Geplante Einnahmen und Ausgaben
3. Genehmigung der Budgetplanung

VII. Abstimmung über Vorschläge zur Satzungsänderung und -Ergänzung

Siehe Dokumente: Erläuterung Satzung und Neufassung Satzung 2021

VIII. Verschiedenes / Anregungen der Mitglieder

Themensetting über Miro-Board

Kassenprüferbericht BVIK Bundesverband Industrie Kommunikation e.V.

Geschäftsjahr 01. Januar bis 31. Dezember 2020

Die Kassenprüfung wurde am 25. Oktober 2021 von Frau Ingrid Wächter-Lauppe und von Herrn Thomas Schlegel in Augsburg, durchgeführt

Uns wurden sämtliche Buchungsunterlagen, wie Ein- und Ausgangsrechnungen, Kontoauszüge, Kontenblätter, Summen- und Saldenlisten per 31.12.2020 vorgelegt. Eine Bilanz lag zum Zeitpunkt vor. Alle Geschäftsvorgänge wurden per EDV erfasst und verarbeitet. Die Überprüfung der Belege erfolgte stichprobenartig. Die Ausgangsrechnungen wurden mit den Eingängen/Kontoauszügen gegengeprüft und erwiesen sich allesamt als einwandfrei. Die Überprüfung der Saldenübersicht erwies sich als stimmig. Rückfragen wurden sachkundig beantwortet.

Die Kassenprüfer beschränkten sich ausschließlich auf ihr Mandat.
Die Prüfer empfehlen den Delegierten den Vorstand zu entlasten.

Augsburg, 25.10.21

Ort, Datum

Thyngst, den 25.10.2021

Ort, Datum

Ingrid Wächter-Lauppe

Unterschrift
Ingrid Wächter Lauppe

Thomas Schlegel

Unterschrift
Thomas Schlegel

(Fassung vom 1. Dezember 2021)

Ein Verband. Ein Ziel. Zwei Sichtweisen.

Präambel

Der BVIK: Ein Verband, ein Ziel, zwei Sichtweisen.

Der BVIK ist der erste Verband, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Marketing- und Kommunikationsverantwortlichen in ihrem Denken und Handeln zu fördern, zu verbessern und zu professionalisieren. Und zwar auf beiden Seiten – bei der Industrie und bei den Kommunikationsdienstleistern. Zum Vorteil aller.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann:

Bundesverband Industrie Kommunikation e. V. (BVIK)

Er hat seinen Sitz in Augsburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verband vertritt die Interessen der an Industrie-Kommunikation beteiligten Unternehmen und Menschen.
2. Ziel des Vereins ist es, die Industrie-Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten – also den Industrie-Unternehmen und den Kommunikationsdienstleistern – zu fördern, zu verbessern und zu professionalisieren.

'Industrie-Unternehmen' heißt für den BVIK: Unternehmen, die Produkte oder industrielle Dienstleistungen für andere Unternehmen herstellen oder erbringen.

Der Verein steht insbesondere solchen Personen offen, die über ihre Aufgabe, Funktion oder Verantwortung am Vermarktungsprozess der Industrie-Unternehmen beteiligt sind.

In der Industrie sind diese Personen tätig in Bereichen, wie:

- Geschäftsleitung
- Unternehmenskommunikation
- PR/Öffentlichkeitsarbeit
- Corporate Design
- Marketing
- Marketingkommunikation
- Werbung
- Produktkommunikation
- Produkt Design
- Messen und Events
- Neue Medien
- Etc.

'Kommunikationsdienstleister' heißt für den BVIK: Dienstleister im Kommunikationsbereich mit erkennbarer BtoB-Ausrichtung.

Im Bereich der Kommunikationsdienstleister sind es die Personen, die der Industrie beim Vermarktungsprozess zur Seite stehen.

Diese Personen sind tätig in Bereichen wie:

- Geschäftsführung
- Strategische Beratung
- Kundenberatung
- Creation
- Media
- Produktion
- New Business

Insbesondere verfolgt der Verein das Interesse, seinen Mitgliedern mehr Orientierung, Perspektive, Sicherheit, Information, Ansehen, Austausch, etc. im beruflichen Umfeld zu bieten.

Für die Mitgliedsunternehmen verfolgt der Verein das Interesse, diesen Unternehmen Wege zu höherer Bekanntheit und besserer Wahrnehmung, aber auch zu höherer Effizienz, gesteigerter Profitabilität, besserer Wertschöpfung, etc. durch Kommunikation aufzuzeigen.

Vereinszweck ist darüber hinaus eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.
Erreicht werden soll dies durch:

- Die umfassende Information der Mitglieder
- Den intensiven Informationsaustausch seiner Mitglieder
- Die Erarbeitung von Leitlinien
- Die Förderung gemeinsamer beruflicher Interessen seiner Mitglieder
- Die berufliche Weiterbildung durch Schriften, Vorträge, Studien und Seminare
- Die Beratung der Mitglieder in beruflichen Fragen
- Durchführung von wissenschaftlichen und berufsorientierten Vortragsveranstaltungen
- Informationsaustausch im Rahmen von Tagungen, Workshops, Seminaren
- Vorbereitung und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Aktionen zur Förderung der Industrie-Kommunikation
- Kontakt zu anderen Verbänden, öffentlichen Institutionen und der Politik

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehren-Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden, soweit sie sich mit dem Thema „Industrie-Kommunikation“ beschäftigen.
3. Außerordentliche Mitglieder können Universitäten, sonstige Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, sowie deren Mitarbeiter, Studenten und gesetzliche Vertreter werden, die sich dem in der Satzung definierten Vereinszweck verbunden fühlen.
4. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden, die sich dem in der Satzung definierten Vereinszweck verbunden fühlen und die Zielsetzung des Vereins unterstützen wollen.
5. Soweit ordentliche und außerordentliche Mitglieder juristische Personen und Personengesellschaften sind, können diese bis zu vier natürliche Personen in die Mitgliederversammlung entsenden.
6. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Prüfung, ob sich der Antragsteller tatsächlich mit dem Thema „Industrie-Kommunikation“ professionell beschäftigt. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
7. Unabhängig von den in den Absätzen 2) und 3) genannten Voraussetzungen können Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, soweit sie einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des satzungsmäßigen Vereinszwecks leisten, bzw. geleistet haben, oder auf andere Weise den satzungsmäßigen Interessen des Vereins in hervorragender Weise gedient haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen, mit dem Erlöschen des Unternehmens, bzw. dem Wegfall der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen bzw. Personengesellschaften, durch Austritt aus dem Verein, durch Streichen von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Aufforderung ein Monat verstrichen ist, die Beitragsschulden nicht beglichen sind und in dieser Aufforderung die Streichung angedroht wurde.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

1. Ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, die im Voraus zu entrichten sind. Bei Eintritt in den Verein ist darüber hinaus eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Über die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Jahresbeiträge sowie über die Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung und gibt dem Verein hierfür eine Beitragsordnung.
3. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Die Organe und Vereinsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über Vorgänge verpflichtet, die ihnen als vertraulich bekannt werden oder im Sinne kollegialer Fairness als vertraulich gelten.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem Vorsitzendem und vier weiteren Vorständen (bevorzugt zweien aus der Industrie und zweien aus dem Kommunikationsbereich) und dem Schatzmeister. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens) befreit.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden allein oder im Übrigen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen seiner Geschäftsführung für die laufenden Geschäfte sowie die Verwaltung des Vereins eine(n) Geschäftsführer(in) gemäß § 30 BGB zu bestellen. Der/die Geschäftsführer/in ist in das Vereinsregister einzutragen.
5. Der Vorstand ist weiterhin berechtigt, eine Geschäftsstelle einzurichten. Dies setzt einen positiven Beschluss des Vorstandes voraus.
6. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein für ein Verschulden bei der Geschäftsführung lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
7. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erarbeitung von Maßnahmen und Richtlinien für die Realisierung der in § 2 genannten Ziele.
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Die Wahl des Vorstands kann als Einzel-, Listen- oder Blockwahl erfolgen. Eine Kombination der Wahlverfahren ist zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet vor Eintritt in den ersten Wahlgang mit einfacher Mehrheit über das im Wahlgang anzuwendende Wahlverfahren, nämlich:
 - a. Einzelwahlverfahren: Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
 - b. Bei Blockwahlen ist der Block gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Kandidiert nur ein Block, muss er mindestens 51% der abgegebenen Stimmen erhalten, um gewählt zu sein.
 - c. Bei Listenwahl sind die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit der gewählten Kandidaten entscheidet das Los.

3. Erfolgt keine Entscheidung über das Wahlverfahren erfolgt die Abstimmung gem. § 10 Ziff. 2 lit. a. Wählbar sind nur natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder oder Mitarbeiter oder Organe von diesen sind. Ein Vorstandsmitglied verbleibt auch bei einem Wechsel seines Arbeitgebers im Vorstand bis zur Beendigung der aktuellen Wahlperiode. Grundlage hierfür ist eine lückenlose Firmen- oder Personenmitgliedschaft. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so muss der Vorstand eine andere Person bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandsmitglieds für diese Position durch die nächste Mitgliederversammlung als kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Das kommissarische Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt.
4. In der auf die Mitgliederversammlung folgenden Vorstandssitzung wählt der Vorstand einen Vorsitzenden und einen Schatzmeister. § 10 Ziff. 2 gilt für diese Wahl entsprechend.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit einer Tagesordnung, erfolgen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand per Fax- oder E-Mailumfrage an alle Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit eine kürzere Ladungsfrist vereinbaren.

Ordentliche Vorstandssitzungen sind auch auf elektronischem Wege zulässig, wenn allen Mitgliedern des Vorstands dabei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird und Beschlüsse durch ein elektronisches Verfahren nachgewiesen sind.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, d.h. postalisch, per Fax oder per E-Mail, gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur Durchführung der schriftlichen Beschlussfassung und zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere Vereinsmitglieder hinzuziehen.

Über Sitzungen des Vorstands und dessen Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt.

§ 12 Rechnungsjahr und Rechnungsprüfung

Der Vorstand hat alljährlich über den für die Aufgaben des Vereins erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Jahresrechnung (Jahresabschluss) wird vom Schatzmeister aufgestellt, einem Rechnungsprüfer vorgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, sowie den Förder- und Ehrenmitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Abweichend hiervon hat ein ordentliches Mitglied, das juristische Person oder eine Personengesellschaft ist und gem. § 4 Ziff. 5 mehrere Vertreter in die Mitgliederversammlung entsendet, ein der Zahl der entsandten Mitglieder entsprechendes Mehrfachstimmrecht. Die entsandten Vertreter dieses Mitglieds können auch unterschiedlich abstimmen.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied, schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Außerordentliche Mitglieder sowie Förder- und Ehrenmitglieder haben lediglich ein Teilnahmerecht und kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresrechnungsbereichsberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufstellung, Änderung einer Beitragsordnung
- Wahl und Entlastung des Rechnungsprüfers
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst parallel zu einer großen Veranstaltung des Vereins, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist auch auf elektronischem Wege zulässig, wenn allen stimmberechtigten Mitgliedern dabei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird und Beschlüsse durch ein elektronisches Verfahren nachgewiesen sind. Hierbei wird zusätzlich auf ein elektronisches Wahlverfahren zurückgegriffen, welches die allgemeinen oder jeweils abgestimmten Wahlgrundsätze erfüllt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die auf elektronischem Weg abgegeben wird. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht durch Stimmrecht-Übertragung an ein anwesendes Mitglied Gebrauch machen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung und Anträge einreichen. Nach Versand der Einladungen zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand müssen diese Ergänzungen zur Tagesordnung und Anträge den Mitgliedern lediglich in elektronischer Form mitgeteilt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Anträge auf Satzungsänderungen können nach dem Versand der Einladungen zur Mitgliederversammlung und der Mitteilung der Tagesordnung nicht mehr eingereicht werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter einheitlicher Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Versammlungsleiter; Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Diese können die Versammlungsleitung auch an den Geschäftsführer delegieren. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion vom Versammlungsleiter an einen Wahlleiter, der kein Vereinsmitglied sein muss, übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer, der kein Vereinsmitglied sein muss.
2. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom Vorstandsvorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter gem. § 16 Abs. 1 zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuschicken ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 16 Abs. 4 der Satzung).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt einem Träger der im Sinne der Satzung agiert und das Thema Industrie-Kommunikation in Deutschland vorantreibt, zu.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl gültig. Die ungültige Bestimmung ist durch satzungsändernden Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Gleiches gilt, wenn bei der Durchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.



BVIK Bundesverband Industrie Kommunikation e.V.
Am Alten Gaswerk 20
86156 Augsburg

Tel: 0821 999764-80
geschaeftsstelle@bvik.org
www.bvik.org